

Art. 3a (nouveau)*Proposition de la commission*

Les prescriptions de la loi relatives à l'hygiène s'appliquent en revanche aussi:

....

Piller, Berichterstatter: Die Aenderung ist nur redaktionell. Wir möchten das Wort «auch» zur Verdeutlichung einfügen: «... sind jedoch auch anwendbar:»

Jetzt noch eine Bemerkung, die ich hier vielleicht noch anbringen darf; sie wurde in der Kommission auch schon angeführt. Wie ist es beispielsweise mit den geistlichen Berufen, beispielsweise Ordensschwwestern, die – es gibt sie noch – in Spitälern tätig sind? Hier ist es ganz klar, dass solche Ordensleute, wenn sie in Spitälern arbeiten, in diese Vorschriften einbezogen werden. Dieser Schutz gilt also auch für diese Personen.

Angenommen – Adopté

Ziff. II*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

23 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.057-42

**EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung
und den Personalverleih. Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur le service de l'emploi
et la location de services. Modification**

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBI V 520)
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Schüle, Berichterstatter: Die vorgesehenen Aenderungen des Arbeitsvermittlungsgesetzes, das ja erst ein gutes Jahr in Kraft ist, sind zwingend. Die darin geregelte Arbeitsvermittlung und der Personalverleih sind Dienstleistungen im Sinne von Artikel 37 des EWR-Abkommens. Für sie gilt damit also der *Acquis communautaire*. Seine relevanten Bestimmungen sind im Ingress des Gesetzentwurfs umschrieben. Auch das Arbeitsvermittlungsgesetz muss den Prinzipien des freien Dienstleistungsverkehrs genügen. Beschränkungen sind nur noch unter zwei Voraussetzungen möglich:

1. Sie müssen durch das Allgemeininteresse gerechtfertigt sein. Ein solches Allgemeininteresse ist sicher der Arbeitnehmerschutz.

2. Sie müssen für sämtliche in- und ausländischen Personen und Unternehmungen in gleicher Weise verbindlich sein.

Nach geltendem Recht ist ein ausländischer Vermittler von Arbeitskräften in unserem Land nicht zugelassen, wenn er dies gegen Entgelt tut. Er muss mit einer zugelassenen Inlandagentur zusammenarbeiten oder eben eine schweizerische Niederlassung gründen. Ein Personalverleih vom Ausland in die Schweiz ist aus Arbeitsmarktgründen nicht zulässig. Diese Regelungen widersprechen dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Sie sind also zu revidieren, obwohl es in der EG kein einheitliches Recht für die Arbeitskräftevermittlung und den Personalverleih gibt und auch in absehbarer Zeit nicht geben wird.

In der Arbeitsvermittlung kennen nämlich die meisten EG-Länder heute ein staatliches Monopol. Grossbritannien und Dänemark kennen die private Vermittlung; in Griechenland wäre sie zumindest theoretisch verboten. Verboten ist in Griechenland, Italien und Spanien auch der Personalverleih. In anderen Ländern ist er bewilligungspflichtig, meist aber an gewisse Voraussetzungen gebunden.

Wegen dieser höchst unterschiedlichen Regelungen stellt sich für uns vordringlich das Problem der Reziprozität; dieses Problem hat unsere Kommission, die Kommission für Wirtschaft und Abgaben, in ganz besonderem Masse beschäftigt. Der Bundesrat wollte nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung in- und ausländische Vermittler gleichstellen, obwohl den schweizerischen Vermittlern der Zugang zu den ausländischen Märkten in vielen Fällen weiter verwehrt bleiben würde. Die Kommission war indessen der Meinung, dass Gegenrecht erreicht werden muss. Das Prinzip des freien Dienstleistungsverkehrs bedeutet, dass gleich lange Spiesse für alle in allen Ländern gewährleistet sein müssen.

Ein neueres Urteil des Europäischen Gerichtshofes zum deutschen Vermittlungsmonopol hat in der EG-Kommission eine grosse Diskussion über die Frage ausgelöst, ob Dienstleistungsfreiheit nicht auch freien Marktzutritt für ausländische Dienstleistungserbringer zu bedeuten habe. Der Europäische Gerichtshof hat jedenfalls das deutsche Vermittlungsmonopol aus wettbewerbsrechtlichen Gründen für unzulässig erklärt. Auch die Internationale Arbeitsorganisation will in dieser Frage über die Bücher gehen und ihr Uebereinkommen Nr. 96 ändern, die von der Schweiz nicht unterzeichnet und von Deutschland nun gekündigt worden ist.

Departement und Biga haben in einem aufschlussreichen Zusatzbericht für die Kommission bestätigt, dass eine Reziprozitätsklausel bei entsprechender Auslegung des erwähnten Urteils des Europäischen Gerichtshofes möglich ist.

Die Kommission hat darum in Artikel 2ter über die Auslandsvermittlung und in Artikel 12ter über den Ausland(personal)verleih eine solche Gegenrechtsbestimmung mit 10 zu 0 Stimmen aufgenommen. Vermittlern mit Sitz in einem anderen EWR-Staat würde eine Bewilligung also nur erteilt, wenn dieser Staat schweizerischen Vermittlern das gleiche Recht zugestände. Das ist der konkrete Inhalt dieser Aenderung, die die Kommission beschlossen hat und Ihnen vorschlägt.

Ein zweiter Problemkreis, der neben der Reziprozität die Kommission beschäftigt hat, war die Frage eines allfälligen Sozial- oder Lohndumpings durch den Einsatz von ausländischen Leiharbeitnehmern in der Schweiz. Erst bei einer Einsatzdauer von drei Monaten unterstehen sie ja dem schweizerischen Arbeitsvertragsrecht.

In einem Motionsentwurf wurde eine einfache Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen zur Diskussion gestellt. Notabene, es gibt heute in unserem Land 8 nationale und 6 kantonale Gesamtarbeitsverträge, die 42 000 Arbeitgeber und 352 000 Arbeitnehmer erfassen.

Das Biga hat im schon erwähnten Zusatzbericht auch zu diesem Problemkreis des Sozialdumpings Stellung genommen. Dabei wurden verschiedene Möglichkeiten von Ansätzen für kompensatorische Massnahmen aufgezeigt, im Rahmen des Arbeitsvertragsrechts und durch eine Revision des Obligationenrechts im Bereich des Normalarbeitsvertrages nach Artikel 359ff.

Die Kommission kam aber zum Schluss, dass dieses Problem ausserhalb von Eurolex, aber dennoch sehr rasch, im ordentli-

chen Gesetzgebungsverfahren anzugehen wäre. Bis im nächsten Herbst sollen Lösungsvorschläge vorliegen, hat uns das Biga in Aussicht gestellt. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben wird an einer nächsten Sitzung dieses Thema weiterberaten.

Das wären meine Feststellungen aus der Kommissionsarbeit. Die Kommission empfiehlt einstimmig Eintreten auf die Vorlage und die Aufnahme der erwähnten Reziprozitätsklauseln in Artikel 2ter über die Auslandsvermittlung und Artikel 12ter über den Ausland(personal)verleih (die Kommissionsanträge habe ich schon begründet). Im übrigen empfiehlt die Kommission für Wirtschaft und Abgaben Zustimmung zu den Anträgen des Bundesrates.

Piller: Ich bin Herrn Schüle sehr dankbar, dass er das heikle Problem des Sozialdumpings hier erwähnt hat. In der Tat steckt in diesem Gesetz sehr viel sozialer und politischer Sprengstoff, und es ist sicher auch ein Gesetz, das bei der EWR-Abstimmung zu grossen Diskussionen führen wird. Dies insbesondere, weil wir mit der Liberalisierung, dem freien Personenverkehr, den wir beschlossen haben, und mit der Aufhebung der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer doch sehr viele Schleusen geöffnet haben. Wir müssen flankierende Massnahmen ergreifen.

Ich möchte hier an einem Beispiel zeigen, was da passieren könnte: Nach einer Realisierung des Gesetzentwurfes könnte beispielsweise die französische Filiale einer schweizerischen Personalverleihfirma einem in der Schweiz domizilierten Reinigungsunternehmen nach zwei Jahren Uebergangsfrist systematisch französische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verfügung stellen, welche mit Temporärarbeitsverträgen mit französischen oder gar portugiesischen Löhnen, ebensolchen Anstellungsbedingungen und Sozialversicherungen in der Schweiz arbeiten würden. Nach der 5jährigen Uebergangsfrist wäre dies auch mit Portugiesen möglich, die dann in der Schweiz beispielsweise in Baracken leben könnten.

Welche Probleme das geben würde, können Sie sich sicher vorstellen. Ich möchte daran erinnern, dass die heute geltende Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer, die ja dann aufgehoben wird, bei den Anstellungsbedingungen in Artikel 9 Absätze 1 und 2 ganz klar festlegt:

«Bewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn der Arbeitgeber dem Ausländer dieselben orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen bietet wie den Schweizern und der Ausländer angemessen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit gesichert ist.» (Abs. 1)

«Die orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, den Lohn- und Arbeitsbedingungen für die gleiche Arbeit im selben Betrieb und in derselben Branche sowie den Gesamt- und Normalarbeitsverträgen. Die Ergebnisse der jährlichen Lohn- und Gehaltserhebungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Biga) sind mitzuberücksichtigen.» (Abs. 2)

Das sind die heutigen Bestimmungen, die für eine Arbeitsbewilligung für einen ausländischen Arbeitnehmer in der Schweiz Gültigkeit haben. Diese fallen künftig weg. Das heisst, es wird hier eine Schleuse geöffnet, die gewaltige Folgen haben kann. Deshalb haben wir relativ spät der Kommission diese Motion eingereicht, die Herr Schüle erwähnt hat – wir werden sie hoffentlich in der nächsten Sitzung diskutieren – und in welcher wir verlangen, dass die Schwellen, die heute zur Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen gesetzt sind, drastisch heruntersetzt werden.

Sie haben in der letzten Zeit in der Presse lesen können, dass auch alt Bundesrat Tschudi in dieser Richtung aktiv wurde, weil ihm der soziale Arbeitsfriede sehr am Herzen liegt – wie uns allen. Wir sollten noch in der Septembersession diese flankierenden Massnahmen beschliessen. Wie sie aussehen werden, das können wir dann in der Septembersession diskutieren. Aber ich möchte Sie einladen, schon jetzt diesem Problemkreis Ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken. Es ist wirklich ein grosses Problem, und wenn wir nicht ein Korrektiv anbringen, dann können Sie sicher sein, dass gerade unsere Arbeitnehmer dem EWR-Vertrag weit kritischer gegenüberste-

hen werden, als sie es heute tun. Und das, glaube ich, wäre nicht unbedingt von gutem.

Ich war sehr positiv überrascht und dankbar, dass diese Motion in der Kommission als Diskussionsanregung positiv aufgenommen worden ist. Wir erwarten jetzt Vorschläge des Biga, und ich hoffe, dass wir vor der Schlussabstimmung über dieses Gesetzes auch die flankierenden Massnahmen kennen, damit wir unsere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wirklich beruhigen können. Denn es könnte sehr viel Schaden angerichtet werden, wenn wir da nicht flankierende Massnahmen ergreifen würden.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: Les questions abordées par M. Schüle et par M. le vice-président sont des questions à signification politique. Vous avez sans doute vu avec quelle sensibilité et parfois quelle émotion, dans l'opinion publique, dans les débats du Conseil national du début de la semaine, les problèmes du dumping social et du dumping des salaires, qui sont liés à l'adoption de l'Espace économique européen, peuvent interpellier, d'une manière très concrète, très directe, nos concitoyens. Cela est tout à fait légitime.

J'ai dit en toutes circonstances que l'Espace économique européen n'était pas en soi une pommade miracle qui n'allait apporter que des bienfaits automatiques à notre pays et que nous pouvions très tranquillement nous reposer dans le confort d'une nouvelle disposition internationale qui nous garantirait la prospérité jusqu'à la fin des siècles. Et j'ai dit en particulier que le cadre nouveau que nous mettons en place n'aurait toute sa signification que si nous sommes actifs et que nous savons en profiter. Par conséquent, il était sinon impossible, en tout cas très difficile, de donner des garanties de toutes sortes par la voie légale que rien ne serait péjoré dans la situation de demain. Cela doit être d'abord le fait de notre volonté et de notre savoir-faire.

Il n'empêche que deux problèmes doivent être l'objet de notre attention. C'est dans l'application de cet Espace économique européen, tout d'abord, des problèmes particuliers, liés à des sorts parfois fragiles – je pense aussi à des situations plus exposées que d'autres qui sont en général, notamment pour la libre circulation des personnes, le sort des zones frontalières dans notre pays – où il était légitime, en dehors du paquet Eurolex lui-même, d'envisager des mesures d'accompagnement qui permettent, en tout bien tout honneur, d'accompagner précisément la mise en place des nouvelles structures et d'éviter à ces régions ou à ces cas très exposés un traitement trop brutal. C'est l'objet de nos préoccupations au titre des mesures d'accompagnement.

Deuxième chose, alors que la réciprocité, dans toutes les dispositions que nous avons devant les yeux dans le grand paquet Eurolex, devait être assurée de manière globale et sans restrictions par l'ensemble des pays de l'Espace économique européen, je dois dire que, sous la forme où nous présentions l'application suisse de ce droit en matière de service d'emploi et de location de services, des doutes légitimes subsistaient quant à cette réciprocité. La manière dont on a réglé le problème dans le cadre de la commission, à la suite de la discussion intéressante qui est intervenue, à savoir intercaler l'article 2ter, alinéa 5, s'agissant du placement transfrontalier dans la loi fédérale et l'article 12ter, alinéa 4, s'agissant de la location de services transfrontalière, me paraît précisément assurer les meilleures garanties. Sur cette base-là, il sera possible de déclarer cette disposition du paquet Eurolex très complète, de construire alors ensuite d'autres démarches et de discuter ultérieurement, par exemple de la motion de M. le vice-président. Pour la contribution que la commission a apportée à la mise en place de ces projets d'articles 2ter, alinéa 5, et 12ter, alinéa 4, je vous suis reconnaissant, mesdames et messieurs les membres de la commission.

Le Conseil fédéral étant d'accord, j'invite le Conseil des Etats à suivre sa commission.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

*Detailberatung – Discussion par articles***Titel und Ingress; Ziff. I Ingress; Art. 2 Abs. 1, 3, 4; Art. 2bis (neu)***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule; ch. I préambule; art. 2 al. 1, 3, 4; art. 2bis (nouveau)*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 2ter***Antrag der Kommission**Abs. 1–4*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 5 (neu)

Vermittler mit Sitz in einem anderen EWR-Staat erhalten eine Bewilligung nur, wenn dieser EWR-Staat Vermittlern mit Sitz in der Schweiz das gleiche Recht gewährt.

Art. 2ter*Proposition de la commission**Al. 1–4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 5 (nouveau)

Les placeurs ayant leur siège dans un autre Etat de l'EEE n'obtiennent une autorisation que si cet Etat accorde le même droit aux placeurs ayant leur siège en Suisse.

*Angenommen – Adopté***Art. 3 Abs. 1, 2, 3bis (neu), 4; Art. 4 Abs. 1, 1bis (neu), 2; Art. 7 Abs. 2; Art. 12 Abs. 1, 2; Art. 12bis (neu)***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3 al. 1, 2, 3bis (nouveau), 4; art. 4 al. 1, 1bis (nouveau), 2; art. 7 al. 2; art. 12 al. 1, 2; art. 12bis (nouveau)*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 12ter (neu)***Antrag der Kommission**Abs. 1–3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4 (neu)

Verleiher mit Sitz in einem anderen EWR-Staat erhalten eine Bewilligung nur, wenn dieser EWR-Staat Verleihern mit Sitz in der Schweiz das gleiche Recht gewährt.

Art. 12ter (nouveau)*Proposition de la commission**Al. 1–3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4 (nouveau)

Les bailleurs de services ayant leur siège dans un autre Etat de l'EEE n'obtiennent une autorisation que si cet Etat accorde le même droit aux bailleurs de services ayant leur siège en Suisse.

*Angenommen – Adopté***Art. 13 Abs. 1, 2, 3, 3bis (neu); Art. 15 Abs. 1, 1bis (neu), 2; Art. 18 Abs. 2; Art. 19 Abs. 2 Bst. a; Art. 25 Abs. 1; Art. 26 Abs. 1; Art. 31 Abs. 3; Ziff. II***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 13 al. 1, 2, 3, 3bis (nouveau); art. 15 al. 1, 1bis (nouveau), 2; art. 18 al. 2; art. 19 al. 2 let. a; art. 25 al. 1; art. 26 al. 1; art. 31 al. 3; ch. II*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

24 Stimmen
(Einstimmigkeit)*An den Nationalrat – Au Conseil national*

92.057-11

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex)**Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten. Aenderung****EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex)****Loi fédérale sur l'importation et l'exportation de produits agricoles transformés. Modification**Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBI V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)*Antrag der Kommission*

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Rüesch, Berichterstatter: Es geht bei dieser Vorlage um eine Revision des sogenannten «Schoggigesetzes» aus dem Jahre 1974. Dieses Gesetz hat den Zweck, das Rohstoffhandicap der schweizerischen Lebensmittelindustrie auszugleichen. Dieser Ausgleich konnte bereits im Jahre 1972 im Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EG verankert werden. Im Protokoll dieses Abkommens aus dem Jahre 1972 hat die Schweiz damals eine Liste der verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte eingebracht. Andere Staaten wählten damals das gleiche Vorgehen, auch sie gaben ihre (andersgearteten) Listen ein.

Unsere Produkteliste wurde bisher auf Gesetzesstufe in einem Anhang geführt. Im EWR-Vertrag werden nun diese Listen im Protokoll vereinheitlicht. Die Produkteliste wird im Rahmen der EG jedoch nicht etwas Statisches sein, sondern etwas Veränderbares. Neue Produkte werden in den nächsten Jahren dazukommen, andere werden an Bedeutung verlieren.

Liesse man es nun beim heutigen Anhang zum «Schoggigesetz» bewenden, so müsste bei jeder Revision der EG-Liste unser Gesetzgeber – das Parlament – bemüht werden. Deshalb schlägt der Bundesrat vor, den Anhang zum Gesetz aufzuheben und die Liste in die Verordnung zu verschieben. Der Bundesrat kann dann die Verordnung je nach Entwicklung des Protokolls 3 in eigener Kompetenz anpassen. Da weder für den Bundesrat noch für das Parlament eine Entscheidungsfreiheit besteht, ist diese gesetzestechnische Vereinfachung nur zu begrüssen. Dies gilt sowohl für die Einfuhr wie für die Ausfuhr.

Die vorliegende Lösung wurde mit der schweizerischen Lebensmittelindustrie zusammen ausgearbeitet. Diese Industrie verarbeitet heute zu einem Viertel die landwirtschaftliche Produktion unseres Landes, z. B. 14 Prozent der gesamten Ver-

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi fédérale sur le service de l'emploi et la location de services. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Augustsession
Session	Session d'août
Sessione	Sessione di agosto
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.057-42
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.08.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	736-738
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 562

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.